

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht, die der Ehrenkodex für die österreichische Presse enthält. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Mag.^a Heide Rampetzreiter, Günther Schröder und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 30.06.2023 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Die Beiträge **„Pechsträhne im Casino war Todesurteil für Stefanie“**, erschienen am 13.02.2023 auf „krone.at“, und **„Schon vor Schneestangen-Bluttat Streit im Casino“**, erschienen am 16.02.2023 auf „krone.at“, **verstoßen gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im Beitrag **„Pechsträhne im Casino war Todesurteil für Stefanie“** wird über ein Tötungsdelikt in Bad Leonfelden berichtet; eine 19-jährige Frau sei von einem 18-Jährigen Mann mit einer Schneestange erschlagen worden. Das Motiv für die Bluttat sei so unbegreiflich wie die Tat selbst, heißt es im Vorspann. Während anfangs der Verdacht bestanden habe, dass es um unerwiderte Liebe oder Sex gegangen wäre, sei es nur der Frust nach einer Pechsträhne im Casino gewesen.

Im Beitrag **„Schon vor Schneestangen-Bluttat Streit im Casino“** wird von neuen Details berichtet, die es rund um den „Schneestangen-Mord“ von Bad Leonfelden in Oberösterreich gäbe. So habe sich ein Zeuge aus dem Casino, in dem das Opfer und der mutmaßliche Täter zuvor gewesen seien, gemeldet. Weiters wird angemerkt, dass es nicht der erste Mord sei, der fast am selben Ort passiert sei.

Beiden Beiträgen war ein Foto beigefügt, auf dem das Opfer in kurzem Rock vor einem Kamin posiert. Die Gesichtszüge der Abgebildeten waren verpixelt, als Fotocredit wurde „zVg“ (zur Verfügung gestellt; Anm.) angegeben; in der Zwischenzeit wurde das Foto entfernt.

Der WEISSE RING wandte sich an den Presserat und führte aus, dass der Vater und der Bruder des Opfers während einer Autofahrt vom verantwortlichen Redakteur telefonisch kontaktiert worden seien. Bereits innerhalb der ersten Sätze des Gesprächs sei es für den Redakteur erkennbar gewesen, dass die Betroffenen noch nichts vom Tod ihrer Angehörigen wussten; dennoch habe er die telefonische Befragung fortgesetzt und damit auch nicht aufgehört, als einer der beiden zu weinen begonnen habe. Hierzu übermittelte der WEISSE RING ein Gedankenprotokoll der Hinterbliebenen. Der WEISSE RING sah darin einen Verstoß gegen den Ehrenkodex, weil eine emotionale Stress-Situation vom Medium brutal ausgenutzt worden sei. Darüber hinaus wurde u.a. auch noch die Veröffentlichung des oben beschriebenen Fotos kritisiert, weil dieses vom Instagram-Account des Opfers stamme bzw. ohne Einwilligung der Hinterbliebenen übernommen worden sei.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führte die Chefredakteurin der „Kronen Zeitung Oberösterreich“ aus, dass die Kritik an der Veröffentlichung des Fotos nachvollziehbar sei. Die Redaktion habe sich damals zur Veröffentlichung entschlossen, weil das Bild als wichtiges Zeitzeugnis verstanden worden sei; es handle sich um das letzte Bild des Opfers, das wenige Stunden vor der Tat entstanden sei. Mittlerweile sei das Foto jedoch auch auf Bitte der Hinterbliebenen hin entfernt und in allen Archiven des Mediums gesperrt worden. Die Chefredakteurin gestand ein, dass man in diesem Fall zu leichtfertig mit der Veröffentlichung umgegangen sei und daraus für die künftige Berichterstattung lernen werde.

Weiters übermittelte die Chefredakteurin ein Gedankenprotokoll des verantwortlichen Redakteurs hinsichtlich der Kontaktaufnahme mit der betroffenen Familie. Darin wird festgehalten, dass man mit dem Anruf mehrere Stunden zugewartet habe, bis personenbezogene Daten von der Polizei kommuniziert worden und angeblich auch die Angehörigen informiert gewesen seien. Die vom Medium angerufene Nummer habe zu einer Firma im Mühlviertel gehört; dass es sich dabei um nahe Verwandte bzw. den Vater des Opfers gehandelt habe, sei für den Redakteur nicht ersichtlich gewesen. Die Mutter sei zum Zeitpunkt seines Anrufs bereits von der Polizei informiert worden, Vater und Sohn jedoch nicht, was auch den Redakteur während des Telefonats überrascht und erschrocken habe. Nach

einem Erstgespräch habe der Redakteur mit dem Vater einen weiteren Anruf um 19 Uhr vereinbart, um mit ihm die Berichterstattung durchzugehen. Dieses Telefonat sei mit dem Vater im Laufe des Gesprächs, soweit sich der Redakteur erinnern könne, von der Mutter unterbrochen worden. Dem Gedankenprotokoll zufolge habe der Redakteur dann nicht mehr weiter nachgehakt.

In der mündlichen Verhandlung brachte ein weiterer Redakteur des Mediums ergänzend vor, dass das Foto vom Opfer aus den sozialen Medien übernommen worden sei. Auf die Nachfrage des Senats, warum das Foto mit dem Zusatz „zVg“ versehen wurde, konnte er keine eindeutige Antwort geben. Weiters schilderte der Redakteur das Telefonat seines Kollegen, bei dem er daneben gesessen sei: Seiner Erinnerung zufolge habe es sich um ein sehr kurzes Gespräch gehandelt, wahrscheinlich nur einige Minuten. Nachdem sein Kollege realisiert habe, dass weder Vater noch Sohn über den Tod der Angehörigen informiert gewesen seien, habe dieser dem Vater angeboten, das Gespräch zu beenden und sich bei ihm noch einmal um 19:00 Uhr zu melden; das zweite Gespräch sei durch einen Anruf des Vaters zustande gekommen. Ansonsten wurden noch einmal einige Argumente aus den schriftlichen Stellungnahmen vorgetragen.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass Berichte über Femizide bzw. Gewalttaten gegen Frauen für die Allgemeinheit von Interesse sind; dies gilt auch für den hier zu prüfenden Artikel zur Tötung einer 19-Jährigen. Aus dem öffentlichen Interesse an einer Femizidberichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf. Zudem verweist der Senat auf Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach auf die Anonymitätsinteressen von Verbrechenopfern besonders zu achten ist. Schließlich darf auch nicht das Leid, das die nahen Angehörigen der Opfer erfahren, durch die Berichterstattung vergrößert werden (siehe bereits die Stellungnahme 2019/S001-I sowie u.a. die Entscheidungen 2015/002, 2020/253, 2020/292 und 2022/120).

Nach der Entscheidungspraxis des Presserats ist insbesondere die Veröffentlichung von Portraitfotos eines (nicht prominenten) Femizidopfers geeignet, in die postmortale Persönlichkeitssphäre der verstorbenen Frau einzugreifen und die Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu beeinträchtigen (siehe z.B. die Fälle 2018/079, 2019/086, 2020/S001-I, 2020/291 und zuletzt 2021/336). Die Veröffentlichung von derartigem Bildmaterial sehen die Senate grundsätzlich nur dann als legitim an, wenn hierfür eine Einwilligung der Hinterbliebenen vorliegt oder zumindest die Gesichtszüge der Abgebildeten großflächig verpixelt werden (vgl. die Entscheidungen 2014/168; 2016/177; 2016/212; 2019/S004-I & 2019/235). Dennoch kann auch die Veröffentlichung von verpixelten Opferfotos problematisch sein, wenn die Abgebildete darin etwa freizügig gezeigt bzw. in unangemessener Weise sexualisiert wird (vgl. dazu zuletzt den Brief 2023/067).

Im vorliegenden Fall bewertet der Senat die Veröffentlichung des Fotos trotz der Verpixelung als medienethisch unzulässig: Das Opfer wird in kurzem Rock und Overknee-Stiefeln vor einem Kamin posierend gezeigt; die junge Frau setzte sich für Instagram in Szene. Das Medium hätte sich bewusst sein müssen, dass das Bildmaterial einen gewissen sexualisierten Gehalt aufweist und im Kontext der brutalen Ermordung nicht veröffentlicht werden darf. Aus der Veröffentlichung auf Instagram lässt sich nicht ableiten, dass die Verstorbene auch mit der Veröffentlichung auf „krone.at“ einverstanden gewesen wäre, schon gar nicht im Zusammenhang mit einem Femizid (vgl. in dem Zusammenhang die Fälle 2017/33 und 2019/085). Ein besonderes Informationsinteresse am letzten Foto des Opfers erkennt der Senat im vorliegenden Fall nicht.

Durch den Zusatz „zVg“ beim Fotocredit wurde den Leserinnen und Lesern der falsche Eindruck vermittelt, dass für die Veröffentlichung des privaten Fotos die Zustimmung der Hinterbliebenen vorgelegen sei. Im Verfahren vor dem Presserat konnte das Medium keine stichhaltige Begründung für diesen schwerwiegenden Fehler vorbringen.

In Anbetracht dieser Umstände erkennt der Senat auf einen Eingriff in den Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre des Opfers (Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; vgl. in dem Zusammenhang noch einmal den Fall 2023/067, in dem der Senat 1 aufgrund eines anderen verpixelten Fotos von demselben Opfer aufgrund des Zusatzes „zVg“ noch davon ausging, dass für dessen Veröffentlichung eine Einwilligung der nahen Angehörigen vorgelegen sei). Überdies wurde durch die Bildveröffentlichung die Trauerarbeit der Hinterbliebenen beeinträchtigt und somit auch deren Persönlichkeitssphäre verletzt.

Der Senat wertet es zwar als positiv, dass die Chefredakteurin im Verfahren das medienethische Fehlverhalten eingestand und das Foto mittlerweile von den Artikeln entfernt und in allen Archiven des Mediums gesperrt wurde (vgl. in dem Zusammenhang Punkt 2.4 des Ehrenkodex). Der schwerwiegende Eingriff in die Privatsphäre des Opfers und seiner Hinterbliebenen erlaubt es dem Senat im vorliegenden Fall jedoch nicht, von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen.

Im Unterschied dazu konnte im Verfahren nicht restlos geklärt werden, ob der verantwortliche Redakteur im Zuge des Telefonats die emotionale Stresssituation der Angehörigen ausgenutzt habe und somit durch die Berichterstattung auch gegen Punkt 8 des Ehrenkodex verstoßen wurde (Materialbeschaffung):

Im Gedankenprotokoll der Hinterbliebenen (Vater und Bruder des Opfers) heißt es, dass das erste Telefonat über neun Minuten gedauert habe. Nachdem der Redakteur erkannt habe, dass Vater und Sohn noch nichts vom Tod ihrer nahen Angehörigen wussten, hätte er dennoch das Gespräch fortgesetzt und versucht, so viele Informationen wie möglich aus den Betroffenen herauszukriegen, u.a. ob der Vater den Täter gekannt habe. Im zweiten Telefonat am Abend habe der Redakteur dann auch noch Details zur Tötung des Opfers gegenüber dem Vater preisgegeben.

Der Redakteur hielt in seinem Gedankenprotokoll hingegen fest, dass für ihn nicht ersichtlich gewesen sei, dass es sich bei der von ihm angerufenen Nummer um jene der nahen Angehörigen handle. Zudem sei er überrascht und erschrocken darüber gewesen, dass bis dahin nur die Mutter über den Tod ihrer Tochter informiert worden sei, weshalb er mit dem Vater ein weiteres Gespräch für 19:00 Uhr vereinbart habe. Zum zweiten Telefonat führte der verantwortliche Redakteur aus, dass dieses seiner Erinnerung nach von der Mutter unterbrochen worden sei und er dann nicht weiter nachgehakt habe. Das Vorbringen des verantwortlichen Redakteurs wurde auch vom zweiten Redakteur, der an der mündlichen Verhandlung vor dem Senat teilnahm, im Wesentlichen bestätigt.

Für den Senat erweisen sich die Angaben der Beteiligten, wie sich der verantwortliche Redakteur im Zuge der Gespräche mit den Hinterbliebenen verhalten habe, somit als gegensätzlich. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats kann ein Verstoß gegen den Ehrenkodex jedoch nur dann festgestellt werden, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt unstrittig ist bzw. dieser im Verfahren vor dem Presserat zweifelsfrei geklärt werden konnte (vgl. u.a. die Entscheidungen 2019/212,

2020/134 und zuletzt 2023/131). Vor diesem Hintergrund war das Verfahren wegen der möglichen unlauteren Materialbeschaffung im Sinne von Punkt 8 des Ehrenkodex einzustellen.

Dennoch weist der Senat die Medieninhaberin noch einmal darauf hin, dass in der Kriminal- und Unfallberichterstattung insbesondere auf das Leid und das Pietätsgefühl naher Angehöriger Rücksicht zu nehmen ist. In dieser Hinsicht sollten Medien vor einer Kontaktaufnahme mit den Hinterbliebenen immer genau abklären, ob die Betroffenen bereits über den Tod eines oder einer Angehörigen informiert wurden (vgl. in dem Zusammenhang den Brief 2023/029).

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic
30.06.2023